

Klinische Krebsregister im Freistaat Sachsen

Beschlussantrag der Kammerversammlung zum Thema „Rolle der Klinischen Krebsregister im zu novellierenden Sächsischen Krebsregistergesetz“ vom Vorstand der Sächsischen Landesärztekammer verabschiedet:

Im Rahmen der 47. Tagung der Kammerversammlung am 10. November 2012 haben die Mandatsträger einen Beschlussantrag zur vorgenannten Thematik zur weiteren Beratung an den Vorstand überwiesen. Dieser hat sich in seiner Sitzung am 5. Dezember 2012 mit der Sachlage beschäftigt und folgenden Beschlussantrag verabschiedet:

Beschlussantrag Nr. 13 Rolle der Klinischen Krebsregister im zu novellierenden Sächsischen Krebsregistergesetz

Die sächsische Ärzteschaft fordert das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz auf, im Zuge der Novellierung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Krebsregistergesetz (SächsKRGAG i. d. F. d. Bek. vom 04.09.2007) darauf hinzuwirken, dass die Klinischen Krebsregister im Freistaat Sachsen hinsichtlich der Rahmenbedingungen für Tumormeldungen rechtlich dem epidemiologischen Gemeinsamen Krebsregister gleichgestellt werden, indem geeignete Rahmenbedin-

gungen in der Landesgesetzgebung bezüglich Datenhaltung und Datenübermittlung geschaffen werden. Grundlage der Novellierung des SächsKRGAG bildet Artikel 1 Nr. 4 des Entwurfes eines Krebsfrüherkennungs- und -registergesetzes (vorher: Krebsplan-Umsetzungsgesetzes) der Bundesregierung. Gemäß dieser Regelung ist vorgesehen, das Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) um § 65c zu ergänzen, der zur flächendeckenden Verbesserung der Qualität der onkologischen Versorgung die Einrichtung von klinischen Krebsregistern in den Bundesländern vorsieht.

Begründung:

Die Klinischen Krebsregister im Freistaat leisten eine anerkannt beispielgebende, wichtige Arbeit für die Verbesserung der Diagnostik und Behandlung von Krebserkrankungen für unsere Bevölkerung, indem sie das Krankheitsgeschehen und die zugehörigen klinischen Aktivitäten zunehmend genauer abbilden und mit den Krankheitsverläufen zusammenführen. Die Qualität ihrer Arbeit hängt ganz entscheidend von einer möglichst vollzähligen Meldung von Krebserkrankungen und ihrer Behandlungsschritte ab.

Während die Meldung an das epidemiologische Gemeinsame Krebsregister rechtlich geregelt wurde, fehlt derzeit eine solche Regelung für den territorial zu bevorzugenden und datentechnisch gut erprobten Meldeweg durch die onkologischen Leistungserbringer über die Klinischen Krebsregister im Freistaat.

Trotz einer geschätzt hohen Melde-rate zeigt der Anteil sogenannten DCO-Fälle, dass eine noch zu große Zahl von Erkrankungsverläufen der Registrierung und damit der Bewertung entgeht. Bei der Organisation und den Verfahrensregelungen zur klinischen Krebsregistrierung besitzen die Länder Gestaltungsfreiheit. Sie können bereits vorhandene Strukturen nutzen und gegebenenfalls weiterentwickeln. Damit sind Lösungen zur klinischen Krebsregistrierung möglich, die auf die onkologische Versorgungslandschaft in den einzelnen Ländern zugeschnitten sind.

Der Vorschlag führt nicht zu einem erhöhten Aufwand bei den zur Tumormeldung Verpflichteten, sondern soll im Gegenteil die Anzahl von aufwändig zu bearbeitenden Rückfragen wegen unvollständiger Tumormeldung reduzieren.

Dresden, 6. Dezember 2012

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud
Schriftführer

Zwei weitere Beschlussanträge aus der oben genannten Kammerversammlung, welche ebenfalls an den Vorstand zur weiteren Bearbeitung überwiesen wurden, werden in der Vorstandssitzung im Januar 2013 abschließend beschieden. Wir werden Sie hierüber informieren.

Ass. jur. Michael Schulte Westenberg
Hauptgeschäftsführer